

414.421.1

Diplomreglement zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsmanagement sowie zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsinnovation

(Änderung vom 29. Mai 2019)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 15. Dezember 2005 und die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016¹,

beschliesst:

Das Diplomreglement zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsmanagement sowie zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsinnovation vom 19. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 15. Dezember 2005 und die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016¹,

beschliesst:

Zweck

§ 1. Dieses Diplomreglement regelt die Studiengänge «Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsmanagement» sowie «Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsinnovation» (MAS-Studiengänge).

Anwendbares
Recht

§ 2. ¹ Das Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen erlässt für die MAS-Studiengänge einen Studienplan.

² Wo dieses Reglement sowie der Studienplan keine besonderen Regelungen treffen, kommen die Vorschriften zu den Diplomlehrgängen / Diploma of Advanced Studies (DAS) und Zertifikatslehrgängen / Certificate of Advanced Studies (CAS) der Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich³ in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 5. Abs. 1 unverändert

Umfang und Struktur

² Er setzt sich aus dem Pflichtlehrgang und verschiedenen Modulen und/oder CAS- und/oder DAS-Lehrgängen und dem erfolgreich absolvierten MAS-Diplomstudium zusammen. Die Abteilungsleitung legt in Rücksprache mit der Prorektoratsleitung einen CAS oder DAS als Pflichtlehrgang des jeweiligen Studiengangs fest.

³ Das MAS-Diplomstudium kann begonnen werden, wenn der Pflichtlehrgang erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 42 ECTS-Punkte erreicht wurden.

⁴ Das MAS-Diplomstudium umfasst zwei Diplommodule, die Masterarbeit sowie das Prüfungskolloquium und ist mit 18 ECTS-Punkten dotiert.

§ 6. Für den Abschluss des MAS-Studiengangs müssen die Studierenden an der PHZH mindestens

An der PHZH zu erbringende Leistungen

- a. einen CAS oder DAS und das MAS-Diplomstudium absolvieren
- lit. b unverändert.

§ 7. ¹ Die Dauer des MAS-Studiengangs ist auf maximal zehn Jahre beschränkt. Die MAS-Studiengangsleitung kann auf Gesuch der oder des Studierenden hin eine Verlängerung aus triftigen und belegten Gründen zulassen. Sie kann den Entscheid delegieren.

Maximale Studiendauer

² Für die Berechnung der maximalen Studiendauer gemäss Abs. 1 fällt der Beginn des MAS-Studiengangs auf das Datum des Diploms oder Zertifikats, das als Abschluss des ersten anrechenbaren CAS oder DAS erworben wurde.

§ 8. ¹ Für jeden CAS und DAS wird eine Lehrgangsgebühr erhoben. Daneben entrichten die Studierenden eine Diplomstudiengebühr. Die Gebühren richten sich nach der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich² in ihrer jeweils geltenden Fassung; die Gebühr für das MAS-Diplomstudium wird bei der Immatrikulation in Rechnung gestellt.

Gebühren

² Die Berechnung der Gebühr für einen DAS entspricht jener für einen CAS.

414.421.1 MAS PHZH in Bildungsmanagement und in Bildungsinnovation

³ Die Nichtzahlung der Gebühr hat den Ausschluss aus dem MAS-Diplomstudium zur Folge.

C. Immatrikulation zum MAS-Diplomstudium

Anmeldung	§ 9. Die Anmeldung zum MAS-Diplomstudium erfolgt jeweils im Herbstsemester während oder nach Abschluss des letzten besuchten CAS oder DAS. Sie bedeutet gleichzeitig die Anmeldung zum MAS-Studiengang.
Immatrikulation	§ 10. ¹ Für die Immatrikulation zum MAS-Diplomstudium müssen die Abschlüsse aus mindestens zwei CAS oder einem DAS vorliegen. ² Ein Abschluss, der an einer anderen Institution als der PHZH erworben wurde, muss von der MAS-Studiengangsleitung als gleichwertig zu einem DAS oder CAS der PHZH anerkannt werden. Abs. 3 unverändert.
Bezug von Leistungen	§ 11. Der Bezug von Leistungen der PHZH in Zusammenhang mit dem MAS-Diplomstudium setzt die Immatrikulation voraus.
Studienunterbruch	§ 11 a. ¹ Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie unvorhersehbare Belastung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund beruflicher oder familiärer Veränderungen das MAS-Diplomstudium unterbrechen müssen, kann im Rahmen der maximalen Studiendauer während längstens zwei Semestern Urlaub gewährt werden. ² Das Gesuch ist schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen. Die MAS-Studiengangsleitung entscheidet über Urlaubsgesuche. Sie kann den Entscheid delegieren. ³ Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert. Leistungen der PHZH in Zusammenhang mit dem MAS-Diplomstudium dürfen nicht bezogen werden.
Masterarbeit	§ 13. ¹ Der Beginn der Masterarbeit setzt die Immatrikulation voraus und hat im Rahmen des ersten MAS-Diplommoduls zu erfolgen. Die Masterarbeit muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Auftragserteilung eingereicht werden, vorbehaltlich eines Studienunterbruchs. Die Studiengangsleitung legt den Abgabetermin fest. Die Arbeit ist in physischer und identischer elektronischer Fassung einzureichen.

² Die MAS-Studiengangsleitung beauftragt eine Gutachterin oder einen Gutachter aus dem Kreis der Dozierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder eine externe Fachperson mit der Betreuung und Beurteilung der Masterarbeit. Sie kann auch selbst die Gutachtertätigkeit übernehmen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss über vertiefte Fachkenntnisse im entsprechenden Themenbereich verfügen.

§ 18. Die Diplommurkunde enthält die folgenden Angaben:

Diplommurkunde

- a. die Bezeichnung «Pädagogische Hochschule Zürich» und «Abteilung Weiterbildung und Beratung»,
- lit. b und c unverändert.
- d. die CAS und DAS und Diplommodule, für die sie ausgestellt ist, den Titel der Masterarbeit sowie die mit der Masterarbeit und im Prüfungskolloquium erzielten Noten,
- e. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Zürich,
- lit. f und g unverändert.

§ 19. Im Diploma Supplement wird Status und Funktion der Abteilung Weiterbildung und Beratung der PHZH mit folgendem Text erklärt: «Die Abteilung Weiterbildung und Beratung gehört zum Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Zürich (Zürcher Fachhochschule). Sie ist verantwortlich für die Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen und -kursen. Diese richten sich an Lehrpersonen, Führungspersonen von Bildungsorganisationen, Behördenmitglieder und andere Personen, die beruflich mit der Gestaltung von Lehren und Lernen, Bildung sowie der Führung und Gestaltung von Bildungsinstitutionen befasst sind. Der Rektor oder die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zürich ist die oberste Leitung der Abteilung Weiterbildung und Beratung.»

Diploma
Supplement

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor:
Heinz Rhyn

Der Generalsekretär:
Reto Thaler

414.421.1 MAS PHZH in Bildungsmanagement und in Bildungsinnovation

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2019 in Kraft ([ABI 2019-06-14](#)).

¹ [LS 414.221](#).

² [LS 414.410.5](#).

³ [LS 414.419](#).